

Das Wohnen in einem der Wohnheime des Studentenwerks Augsburgs stellt eine indirekt staatliche Förderung dar. Die nachfolgenden Bewerbungs- und Aufnahmebedingungen sollen eine möglichst gerechte Vergabe unserer Wohnplätze gewährleisten. Mit Abgabe der Bewerbung erkennt der Bewerber diese Bedingungen an.

1. Bewerbungsvoraussetzungen

Jeder Studierende an einer Hochschule in Augsburg bzw. Kempten kann sich um einen Wohnheimplatz für den jeweiligen Hochschulstandort bewerben.

Bewerbungen von Nichtimmatrikulierten sind grundsätzlich erst nach endgültiger Zulassung an einer der Hochschulen möglich.

Der Zulassungsbescheid (Antrag auf Einschreibung bzw. Zulassung) ist vorzulegen. Die Immatrikulation muss in diesen Fällen bis 30.11. für das Wintersemester und bis 31.05. für das Sommersemester nachgewiesen werden. Ausnahmen werden zurzeit für Studienbewerber gemacht, die den Wehr- oder Wehersatzdienst ableisten (Dienstzeitbescheinigung) und für ausländische Studienbewerber, denen ein Studienplatz in Aussicht gestellt wurde (Nachweis ist vorzulegen) und die Deutschkenntnisse noch nachzuweisen haben.

2. Wohnberechtigung

Wohnberechtigt sind grundsätzlich nur die studentenwerksbeitragspflichtigen Studenten der Augsburger bzw. Kemptner Hochschulen. Grundsätzlich nicht wohnberechtigt sind Studenten, deren Einkommen die in §13 BAföG genannten Beträge für den Bedarf von Studierenden, die nicht bei den Eltern wohnen, übersteigt. Dublettenappartements werden an berechtigte Studenten, Ehepaare und Studierende mit Kind vermietet. Bei Ehepaaren muss mindestens ein Partner wohnberechtigt im Sinne dieser Bestimmung sein.

3. Wohnsemester

Wohnsemester ist die Zeit vom 01.10. - 31.03. und vom 01.04. - 30.09. Beginnt das Vertragsverhältnis nach dem 01.07. bzw. 01.01. oder endet es vor diesem Zeitpunkt, so zählt die restliche bzw. verbleibende Zeit des laufenden Wohnsemesters nicht als Wohnsemester.

4. Höchstmietdauer

Wohnanlage		
Augsburg-Göggingen	7 Sem.	Wohnzeiten in anderen öffentlich geförderten Wohnanlagen in Augsburg oder Kempten werden in der Regel auf die Höchstmietdauer angerechnet. Gleiches gilt
Augsburg-Lechbrücke	7 Sem.	
Augsburg-Univiertel	6 Sem.	
Augsburg-Prinz-Karl	6 Sem.	
Augsburg-Bgm.-Ulrich	6 Sem.	
Kempten-Reichlinstr.	6 Sem.	

für die Nutzer eines Wohnheimplatzes im Rahmen eines Untermietverhältnisses mit einer Wohndauer von mehr als 3 Vorlesungsmonaten.

5. Überschreitung der Höchstmietdauer

Das Studentenwerk kann die Überschreitung der Höchstmietdauer nach den "Richtlinien für die Verlängerung der Höchstmietdauer in den Wohnanlagen des Studentenwerks Augsburg" gestatten.

6. Bewerbung

Die Bewerbung für eines der vom Studentenwerk betriebenen Wohnanlagen ist schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter an das

**Studentenwerk Augsburg, Wohnungsverwaltung,
Universitätsstraße 2, 86159 Augsburg** zu richten.

Sprechzeiten: Mo – Do 9.00 - 12.00 u. 13.30 - 14.30 Uhr
Fr 9.00 - 12.00 Uhr

Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der vor genannten Adresse, per E-Mail (wohnen@stw.uni-augsburg.de) oder per Download unter (www.studentenwerk-augsburg.de).

Anträge auf Dublettenappartements sollen von beiden Bewerbern gemeinsam eingereicht werden.

Der Bewerbung sind ggf. die für eine bevorzugte Aufnahme (s. Tz 8) erforderlichen Nachweise beizufügen.

Ein Umzug in eine andere Wohnanlage des Studentenwerks ist i.d.R. nicht möglich.

7. Reihenfolge der Aufnahme

Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt nach Wartelisten. Eine begrenzte Zahl der zu einem Wintersemester freien Plätze wird per Losverfahren an Bewerber vergeben, die zu diesem Zeitpunkt erstmals in Augsburg studieren.

8. Bevorzugte Aufnahme

Ungeachtet der Wartelisten können Studenten aufgenommen werden,

- wenn ein besonderer Härtefall vorliegt (z.B. schwere Körperbehinderung oder eine durch außergewöhnliche Umstände hervorgerufene, vom Bewerber nicht zu vertretende soziale Notlage),
- wenn sie als ehemaliger Bewohner ihren Wohnheimplatz vor Ablauf der Höchstmietdauer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines Auslandsstudiums, Praktikums oder einer längeren Krankheit, aufgegeben haben. Die früheren Wohnsemester werden auf die Höchstmietdauer angerechnet.

Die bevorzugte Aufnahme in besonderen Härtefällen ist schriftlich mit eingehender Begründung und Nachweisen zu beantragen. Über solche Anträge entscheidet ein Härteausschuss.

9. Zuweisung eines Wohnheimplatzes

Die Zuweisung eines Wohnheimplatzes erfolgt etwa sechs Wochen vor dem Einzugstermin. Sind Plätze in kürzerer Frist zu belegen, werden mehrere auf der Warteliste stehende Antragsteller angeschrieben, wobei dann derjenige den Vorzug erhält, der den Wohnheimplatz zuerst annimmt.

10. Gültigkeit / Verfall der Bewerbung

Eine Bewerbung gilt für 12 Monate, gerechnet ab dem Eingang der Bewerbung bei der Wohnungsverwaltung. Sie kann ab dem 7. Monat nach Eingang um ein weiteres Jahr formlos verlängert werden. Wird bei einer regulären Zuweisung der Wohnheimplatz nicht innerhalb von 14 Tagen angenommen, wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen.. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Bewerber auf der Warteliste zurückgestellt werden.